



KANTON GRAUBÜNDEN DAS SANITÄTSDIENSTLICHE RETTUNGSWESEN IM ALLTAG

STAND DEZEMBER 2018



Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
Departament da justia, segirezza e sanadad
Dipartimento di giustizia, sicurezza e sanità

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	4
1. Zweck der Publikation	4
2. Definition der Rettung	4
3. Ziel und Grundsätze der Organisation des sanitätsdienstlichen Rettungswesens	4
II. Aktueller Stand des sanitätsdienstlichen Rettungswesens im Alltag des Kantons	6
1. Nothilfe.....	6
1.1 Aufgaben	6
1.2 Zusammenarbeit	6
1.3 Finanzierung und Entschädigung	7
2. Notruf	7
2.1 Aufgaben	7
2.1.1 SNZ 144 Graubünden.....	7
2.1.2 Einsatzzentrale Rega.....	8
2.1.3 Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei	8
2.2 Anforderungen	9
2.2.1 Betriebliche Anforderungen	9
2.2.2 Personelle Anforderungen	9
2.3 Organisation	10
2.4 Zusammenarbeit	10
2.5 Finanzierung	10
3. Erste Hilfe	10
4. Rettungsorganisationen	13
4.1 Bewilligungspflicht.....	13
4.2 Kategorien von Rettungsdiensten	14
4.2.1 Strassengebundene Rettungsdienste	14
4.2.1.1 Rettungsdienste der öffentlichen Spitäler	15
4.2.1.2 Weitere Rettungsdienste	17
4.2.1.2.1 Organisationen mit Beitragsberechtigung.....	17
4.2.1.2.2 Organisationen ohne Beitragsberechtigung	18
4.2.2 Nichtstrassengebundene Rettungsdienste.....	19
4.2.2.1 Organisationen mit Beitragsberechtigung.....	20
4.2.2.1.1 Alpine Rettung Schweiz	21
4.2.2.1.2 Schweizerischer Verein für Such- und Rettungshunde.....	22
4.2.2.1.3 Bündner Samaritervereine	24

4.2.2.2. Organisationen ohne Beitragsberechtigung.....	26
4.2.2.2.1 Schweizerische Rettungsflugwacht	26
4.2.2.2.2 Bergbahnunternehmen (Sommerbetrieb)	27
4.2.2.3 Organisationen mit einem gesetzlichen Leistungsauftrag.....	27
4.2.2.3.1 Feuerwehr.....	27
4.2.2.3.2 Kantonspolizei.....	28
4.2.2.3.3 Amt für Militär und Zivilschutz	29
4.2.2.3.4 Bergbahn- und Skiliftunternehmen (Winterbetrieb).....	29
4.2.2.3.5 Eisenbahn-Infrastrukturbetreiberinnen	31
4.2.2.3.6 Care Team Grischun.....	33

I. Einleitung

1. Zweck der Publikation

Die vorliegende vom Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit verfasste Publikation bezweckt, der Öffentlichkeit in einer Gesamtsicht die aktuelle Organisation des sanitätsdienstlichen Rettungswesens aufzuzeigen. Bei der Organisation des sanitätsdienstlichen Rettungswesens geht es um den Umgang mit Unfällen und medizinischen Notfällen, die sich im Alltag ereignen. In diesem Sinne werden in der Publikation insbesondere der Ablauf der sanitätsdienstlichen Versorgung und die in die Versorgung einbezogenen Organisationen einschliesslich ihrer Aufgaben abgebildet. Im Weiteren werden die bestehenden Vorgaben an die Organisationen bezüglich Alarmierung, Einsatzbereitschaft, Ausrüstung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung aufgeführt.

Alltagsereignisse sind Ereignisse, die durch die gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag oder durch Leistungsvereinbarungen in die sanitätsdienstliche Versorgung einbezogenen Organisationen gemäss dem der Rettungskette (siehe Seite 6) zu Grunde liegenden Ablauf angegangen und bewältigt werden können.

Nicht Gegenstand der Publikation bilden die sich vom Ablauf bei Alltagsereignissen unterscheidenden sanitätsdienstlichen Abläufe bei Grossereignissen.

Die Darstellung des sanitätsdienstlichen Rettungswesens im Alltag des Kantons Graubünden beinhaltet den Ist-Zustand im Dezember 2018. Entsprechend ihrem Zweck wird die Publikation periodisch angepasst, wenn sich Neuerungen in der Organisation des Rettungswesens im Kanton ergeben.

2. Definition der Rettung

Rettung im Sinne der Publikation beinhaltet alle sanitätsdienstlichen Aktivitäten, die dazu beitragen, in Gefahr befindende, kranke oder verunfallte Personen zu orten, zu bergen und dem nächstgelegenen, für die definitive Versorgung der schwersten Schädigung kompetenten Behandlungs-ort zuzuführen. Dies erfolgt insbesondere durch Aufgebot der geeigneten Einsatzkräfte, Ortung, Bergung, Betreuung, Vornahme von lebensrettenden und gesundheitserhaltenden Massnahmen vor Ort, Herstellung der Transportfähigkeit sowie Transport durch entsprechend eingerichtete Rettungsmittel mit qualifiziertem Rettungspersonal.

3. Ziel und Grundsätze der Organisation des sanitätsdienstlichen Rettungswesens

Für Graubünden als Gebirgskanton mit 150 Tälern und einer dezentralen Besiedelung wie auch als Tourismuskanton ist ein effizientes Rettungswesen von besonderer Bedeutung.

Für die Organisation des sanitätsdienstlichen Rettungswesens im Kanton steht entsprechend folgendes Ziel im Vordergrund:

Das sanitätsdienstliche Rettungswesen im Kanton soll gewährleisten, dass jeder in Gefahr befindenden, kranken oder verunfallten Person, egal, wo sie sich befindet, innert nützlicher Frist möglichst rasch und optimal Hilfe geleistet wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist das sanitätsdienstliche Rettungswesen im Kanton nach folgenden Grundsätzen zu organisieren:

- Die Alarmierung der Rettungsdienste muss möglichst einfach und schnell erfolgen können;
- Die Alarmierung und Koordination der Rettungsdienste muss rund um die Uhr gewährleistet sein;
- Die Kranken- und Verunfalltentransportdienste der öffentlichen Spitäler sind bedarfsgerecht durch Ambulanzstützpunkte zu ergänzen;
- Qualifiziertes Rettungspersonal sowie zweckmässige Rettungs- und Transportmittel sollen eine optimale notfallmedizinische Betreuung vor Ort und während des Transportes gewährleisten;
- Jede Person ist unter Berücksichtigung der freien Arzt- und Spitalwahl zum nächstgelegenen, für deren Behandlung kompetenten Behandlungsort zu transportieren;
- Bei vitalen Gefährdungen von kranken oder verunfallten Personen ist das bestmögliche Rettungs- und Transportmittel anzubieten;
- Zur Sicherstellung der raschen und optimalen Hilfeleistung sind Leistungsvereinbarungen mit den entsprechenden Rettungsorganisationen abzuschliessen.

II. Aktueller Stand des sanitätsdienstlichen Rettungswesens im Alltag des Kantons

Die Gliederung der Darstellung des Ist-Zustands des sanitätsdienstlichen Rettungswesens im Kanton Graubünden entspricht der Reihenfolge der Rettungskette:



1. Nothilfe

Zu Beginn der Rettungskette steht die Nothilfe. In lebensbedrohenden Situationen haben Sofortmassnahmen in den ersten Minuten einen entscheidenden Einfluss auf das Überleben von plötzlich schwer erkrankten (Herzinfarkt, Schlaganfall) oder von schwer verunfallten Personen.

1.1 Aufgaben

Die Nothilfe umfasst die Sicherung der Unfallstelle, die Alarmierung der professionellen Rettungsdienste über den Notruf, eventuell die Bergung der verunfallten Person aus dem Gefahrenbereich, die Vornahme von lebensrettenden oder gesundheitserhaltenden Sofortmassnahmen sowie die Betreuung der kranken oder verunfallten Person.

Die Nothilfe kann von jeder Person geleistet werden.

Die für die Leistung der Nothilfe massgebenden lebensrettenden und gesundheitserhaltenden Sofortmassnahmen werden z.B. im Rahmen von Nothelferkursen oder einer Mitgliedschaft in einem Samariterverein vermittelt.

Gesuchsstellende für die Erteilung eines Lernfahrausweises für Motorfahrzeuge und Motorräder müssen nachweisen, dass sie an einem Kurs über lebensrettende Sofortmassnahmen teilgenommen haben (Art. 10 Abs. 1 der Verkehrszulassungsverordnung, VZV; SR 741.51).

1.2 Zusammenarbeit

Die Nothilfe leistende Person ist angehalten, sofern möglich, den Anweisungen des Disponenten der SNZ 144 Folge zu leisten.

1.3 Finanzierung und Entschädigung

Seitens des Kantons werden an die Durchführung von und die Teilnahme an Nothelferkursen und für die Mitgliedschaft in einem Samariterverein keine Beiträge ausgerichtet.

Als allgemeine Beistandspflicht wird die Leistung der Nothilfe nicht entschädigt.

2. Notruf

2.1 Aufgaben

2.1.1 SNZ 144 Graubünden

Der Sanitätsnotrufzentrale des Kantons Graubünden obliegen (mit Ausnahme der Spitalregion Mesolcina-Calanca) insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der eingehenden Notrufe und Notfallmeldungen rund um die Uhr;
- Vornahme einer ersten Beurteilung der Notrufe beziehungsweise Notfallmeldungen;
- Telefonische Beratung über Erste-Hilfe-Sofortmassnahmen;
- Entscheid über die zweckmässigen Rettungs- und Transportmittel sowie Aufgebot und Koordination sämtlicher Primär- und Sekundär-Einsätze aller strassengebundenen Rettungsdienste und Ambulanzstützpunkte im Kanton Graubünden mittels schriftlicher Auftragserteilung an den Rettungsdienst. Bis zum Abschluss eines Einsatzes bleibt die SNZ 144 mit dem Einsatzteam mit geeigneten Kommunikationsmitteln (z.B. Polycom, Natel, Statusübermittlungsgerät, etc.) in Kontakt. Die Bestimmung des Zielspitals erfolgt am Einsatzort durch das Einsatzteam. Die SNZ 144 klärt die Aufnahmemöglichkeit der Spitäler ab.
- Bei vital gefährdeten Personen (insbesondere bei mehrfachverletzten Personen, Personen mit einem Schädel-Hirn-Trauma oder Personen mit dem Verdacht auf schwere innere Verletzungen sowie allen schwerwiegenden Notfällen [Schlaganfall, Herzinfarkt, usw.]) ist dasjenige Rettungs- und Transportmittel aufzubieten, das unter Berücksichtigung der topografischen Gegebenheiten, der Verkehrslage und der Wetterverhältnisse am schnellsten am Ereignisort ist und die Rettung der Person am besten gewährleisten kann;
- Aufgebot der Dienstärzte und Ärzte eines Rettungsdienstes bei Vorliegen einer vitalen Gefährdung. Den Entscheid, ob aufgrund vitaler Gefährdung ein Arzt aufgeboden werden muss, trifft die SNZ 144 anhand einer Indikationsliste selbständig oder aufgrund der Rückmeldung des Einsatzteams entsprechend der vorgefundenen Situation;
- Die Flugrettung und die Einsatzkoordination bei Flugrettungen werden von der Rega wahrgenommen. Die SNZ 144 arbeitet dabei eng mit der Rega zusammen;

- Für Rettungen in unzugänglichem Gelände überträgt die SNZ 144 das Aufgebot der geeigneten Rettungsdienste und die Einsatzkoordination der Rega beziehungsweise der Alpinen Rettung Schweiz (ARS);
- Aufgebot von First Respondern;
- Aufgebot der Mitglieder des Care Teams Grischun;
- Enge Zusammenarbeit mit Polizei und Feuerwehr und dem Rettungspersonal der Bergbahn- und Skiliftunternehmen (Patrouilleure, etc.);
- Koordination der strassengebundenen Rettungsdienste mit anderen kantonalen und interkantonalen Koordinationsstellen wie beispielsweise der Einsatzleitzentrale (ELZ) der Kantonspolizei Graubünden (Tel. 117 und 118), der Einsatzzentrale der Rega (Tel. 1414) oder den Sanitätsnotrufzentralen anderer Kantone und des grenznahen Auslands.

Für die Spitalregion Mesolcina-Calanca erfolgt das Aufgebot und die Koordination der Rettungseinsätze durch die Sanitätsnotrufzentrale des Kantons Tessins (Ticino Soccorso 144; vgl. Art. 55 Abs. 2 KPG).

Die SNZ 144 befindet sich in den gleichen Räumlichkeiten wie die Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei.

2.1.2 Einsatzzentrale Rega

Die Einsätze der Luftrettung werden durch die Einsatzzentrale der Rega (Tel. 1414) koordiniert und disponiert (Art. 38 VOzKPG). Anrufe bei der SNZ 144 werden von dieser an die Einsatzzentrale der Rega weitergeleitet.

2.1.3 Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei

Die Polizei (Tel. 117) und die Feuerwehr (Tel. 118) werden durch die Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei in Chur (ELZ) aufgeboden.

Wenn ein Unfall oder ein Notfallereignis den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und weiteren Organisationen erfordert, stellt die Kantonspolizei die Einsatzleitung sicher (Art. 2 Abs. 1 lit. f des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (PoIG; BR 613.000).

Anrufe auf die Telefonnummern 112 (Euro-Notruf) und 911 (Amerikanischer Notruf) werden im ganzen Kanton Graubünden durch die Einsatzleitzentrale (ELZ) der Kantonspolizei Graubünden entgegengenommen. Soweit die Anrufe medizinische Notfälle betreffen, werden sie an die SNZ 144 weitergeleitet.

2.2 Anforderungen

2.2.1 Betriebliche Anforderungen

Der Betrieb der SNZ muss rund um die Uhr sichergestellt werden, von 09:00 bis 21:00 Uhr mit doppelter Besetzung und von 21:00 bis 09:00 Uhr genügt eine einfache Besetzung. Für den Fall, dass Anrufe bei der SNZ 144, speziell während der Zeit der einfachen Besetzung (21:00 bis 09:00 Uhr), nicht entgegengenommen werden können, ist eine Weiterleitung an die Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei vorzusehen.

2.2.2 Personelle Anforderungen

Für das *Personal* gelten folgende Anforderungen:

- Verfügt über eine notfallmedizinische (Rettungssanitäter HF (Höhere Fachschule) oder Transportsanitäter HFP (Höhere Fachprüfung) oder eine äquivalente Ausbildung oder über eine Ausbildung in einem anderen Beruf des Gesundheitswesens auf der Sekundar-Stufe II oder der Tertiär-Stufe und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung;
- Muss sich mindestens in folgenden Sprachen verständigen können: deutsch und englisch oder italienisch;
- Verfügt über EDV-Kenntnisse;
- Personensicherheitsüberprüfungen müssen in Kauf genommen werden.

Für die *betriebliche Leitung* (100% Stelle) gelten folgende Anforderungen:

- Verfügt über eine notfallmedizinische Ausbildung;
- Mehrjährige Erfahrung im Rettungswesen;
- Führungserfahrung;
- Vertiefte System- und EDV-Kenntnisse.

Für die *Medizinische Leitung* (5% Stelle) gelten folgende Anforderungen:

- Notarzt SGNOR (Schweizerische Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin);
- Mehrjährige Erfahrung im Rettungswesen (idealerweise auch alpin).

Die SNZ 144 hat gemäss Vorgabe des Departements in der Ausschreibung (datiert vom 12. Februar 2016) bis am 1. Januar 2020 die Richtlinien des IVR zur „Anerkennung von Sanitätsrufzentralen SNZ 144“ zu erfüllen. Ausgenommen davon ist die Vorgabe zur personellen Doppelbesetzung rund um die Uhr (Pt. 6.6 der Richtlinien).

2.3 Organisation

Die SNZ 144 ist dem Gesundheitsamt angegliedert. Sie befindet sich in den Räumlichkeiten der Kantonspolizei in unmittelbarer Nähe zu deren Einsatzleitzentrale (ELZ). Im vom SNZ 144 und der Kantonspolizei verfassten Betriebskonzept vom 31. Oktober 2017 werden die Führungsstruktur der Einsatzzentrale und die betriebsübergreifende Zusammenarbeit geregelt.

2.4 Zusammenarbeit

Die Alarmierung der strassengebundenen Rettungsdienste muss jederzeit mit mindestens zwei technisch voneinander unabhängigen Kommunikationsmitteln (Polycom, Pager, Fax, etc.) möglich sein (Redundanz).

Die Kommunikationsmittel für die direkte Kommunikation zwischen SNZ 144 und den Rettungsdiensten im Einsatz sind aktuell das Sicherheitsfunksystem „Polycom“, das öffentliche Mobiltelefonnetz und ein Übermittlungsgerät für Standort und Einsatzbereitschaft der Rettungsmittel (sog. Statusgeber).

2.5 Finanzierung

Personen, die durch einen von der zentralen Koordinationsstelle alarmierten Notfall- und Krankentransportdienst eines öffentlichen Spitals transportiert werden, haben sich an den Betriebskosten der Koordinationsstelle zu beteiligen (Art. 52 Abs. 3 Satz 1 KPG). Die Höhe der Beteiligung wird von der Regierung festgelegt und beträgt maximal 200 Franken pro durch die Koordinationsstelle disponierten Einsatz (Art. 52 Abs. 3 Satz 2 KPG). Der festgelegte Betrag ist vom Spital in Rechnung zu stellen und an die Koordinationsstelle weiterzuleiten (Art. 52 Abs. 3 Satz 3 KPG).

Die Dispositionspauschale beträgt ab 1. Januar 2019 für Primäreinsätze 50 Franken und für Sekundäreinsätze 30 Franken (Art. 46 Abs. 1 lit. a und b VOzKPG).

Die ungedeckten Kosten der SNZ 144 werden durch den Kanton getragen.

Der Kanton leistet einen Beitrag an den Ticino Soccorso 144 für die Disposition und Koordination der Rettungseinsätze in der Spitalregion Mesolcina-Calanca.

3. Erste Hilfe

Die Erste Hilfe kann wie die Nothilfe von jeder Person geleistet werden.

Die „Erste Hilfe“ umfasst - soweit nicht bereits als Nothilfe erfolgt - die Sicherung der Unfallstelle, die Alarmierung der professionellen Rettungsdienste über den Notruf, eventuell die Bergung der verunfallten Person aus dem Gefahrenbereich, die Vornahme von lebensrettenden oder gesundheitserhaltenden Sofortmassnahmen sowie die Betreuung der kranken oder verunfallten Person sowie allenfalls in Weiterführung der Nothilfe die für die Erstversorgung von kranken oder verunfallten Personen notwendigen beziehungsweise zweckmässigen Massnahmen bis zum Eintreffen

der professionellen Hilfe. Dazu gehören insbesondere erweiterte lebensrettende und gesundheitserhaltende Massnahmen und Schmerzbehandlung.

Exkurs: First Responder (alarmierbare Laien)

In einigen Regionen des Kantons Graubünden sind vor Ort First Responder Organisationen gebildet worden, da einerseits das Eintreffen der professionellen Rettungsdienste am Ereignisort zu lange dauert und andererseits die mangelnde Einsatzhäufigkeit die Einrichtung eines zusätzlichen Ambulanzstützpunktes nicht rechtfertigt.

Aufgaben

First Responder leisten Erste Hilfe bis zum Eintreffen der professionellen Einsatzkräfte und geben diesen einen Kurzrapport ab. Gegebenenfalls unterstützen sie deren Einsatz.

Der Einsatz von First Respondern ist insbesondere in folgenden Fällen angezeigt: Leblose Personen / Kreislaufstillstand, Bewusstlosigkeit, starke sichtbare Blutungen, Brustschmerzen, Atemnot sowie Wärme- und Kälteschutz.

Aufgebot, Zusammenarbeit

First Responder müssen, damit sie im Sinne von Art. 42 der VOzKPG von der SNZ 144 aufgeboten werden, einer First Responder Organisation angeschlossen sein.

Das Aufgebot der First Responder erfolgt durch die SNZ 144, parallel zum Aufgebot der professionellen Einsatzkräfte. Die Kontaktdaten werden der SNZ 144 durch die First Responder Organisation mitgeteilt. Nicht aufgeboten werden First Responder, sofern sie nicht Angehörige einer Blaulichtorganisation wie Polizei und Feuerwehr sind, aus Gründen des Selbstschutzes bei Verkehrsunfällen.

Mitarbeitende der professionellen Einsatzkräfte sind gegenüber den First Respondern weisungsbefugt.

First Responder Organisationen

Aktuell bestehen an folgenden Standorten im Kanton Graubünden First Responder Organisationen: Albula, Avers-Ferrera, Lenzerheide, Trin und Vals.

Anforderungen

First Responder Organisationen und ihre Mitglieder müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

First Responder Organisationen

- *Ausrüstung: Jede First Responder Organisation hat über eine medizinische Ausrüstung zu verfügen. Diese hat insbesondere einen Notfallrucksack, einen automatisierten Defibrillator (AED) sowie eine Sauerstoffflasche zu umfassen. Die medizinische Ausrüstung ist an einem zentralen Ort im Dorf so zu deponieren, dass der aufgebotene First Responder die Ausrüstung zum Ereignisort mitnehmen kann.*
- *Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung von First Responder Organisationen für die Einsätze und die Aus- und Weiterbildungskurse ihrer Mitglieder.*

First Responder

- *Ausrüstung:* Jedes Mitglied einer First Responder Organisation hat über ein geeignetes Kommunikationsmittel (mindestens Mobiltelefon) sowie über folgendes weiteres Material zu verfügen: Grüne Einsatzweste First Responder, Einsatzprotokolle, Taschenlampe sowie Kartenmaterial.
- *Persönliche Fähigkeiten:* First Responder müssen sowohl allein als auch im Team arbeiten, in Notfallsituationen die Führung übernehmen, in belastenden Situationen die Ruhe bewahren können und über emotionale Stabilität und körperliche Robustheit verfügen.
- *Aus- und Weiterbildung der Mitglieder* von First Responder Organisationen: First Responder müssen über einen Abschluss des Ausbildungsniveaus 2 gemäss Kurssystematik der Zertifizierungsstelle für Laienausbildung im Rettungswesen oder ein Äquivalent verfügen.¹ Zudem müssen sie bereit sein, die eigenen Kompetenzen laufend zu aktualisieren.

Finanzierung und Entschädigung

Im Gegensatz zu den professionellen Einsatzkräften können First Responder oder ihre Organisationen als Laienorganisationen ihre Leistungen weder den Krankenversicherern noch den kranken oder verunfallten Personen in Rechnung stellen. Der Kanton leistet keine Beiträge an First Responder Organisationen.

¹ https://www.svbs-asse.ch/assets/downloads/w7de81e13032200073056144f9dfb626/w7de81e13032a-0036fc360d9c13491d3/uebersicht_niveau_1-3_2010.pdf (aufgerufen am 13.11.2018).

4. Rettungsorganisationen

4.1 Bewilligungspflicht

Der gewerbsmässige Kranken- und Verunfalltentransport ist gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. f des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz, GesG; BR 500.000) bewilligungspflichtig. Als Transport gilt der Transport von kranken und verunfallten Personen, die während des Transports einer medizinischen Betreuung bedürfen oder liegend transportiert werden müssen. Der Transport gilt als gewerbsmässig, wenn er berufsmässig und gegen Entgelt erfolgt (Art. 23 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz, VOzGesG; BR 500.010).

Die Bewilligungsvoraussetzungen sind in Art. 19 und 24 des Gesundheitsgesetzes sowie Art. 24 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz geregelt.

Art. 19 GesG lautet wie folgt:

Die Betriebsbewilligung wird der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer oder der Trägerschaft erteilt, wenn:

- a) die Bezeichnung einer den Betrieb leitenden Person vorliegt;
- b) der Betrieb den angebotenen Leistungen und den Vorgaben der Regierung entsprechend eingerichtet ist und betrieben wird;
- c) der Betrieb die personellen Vorgaben der Regierung in qualitativer und quantitativer Hinsicht erfüllt (Strukturqualität);
- d) der Nachweis eines vom Amt anerkannten Qualitätssicherungssystems vorliegt;
- e) der Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfanges der Risiken oder über andere, gleichwertige Sicherheiten erbracht wird.

Art. 24 GesG lautet wie folgt:

¹ Die Betriebsbewilligung für den gewerbsmässigen Transport von Kranken und Verunfallten wird der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer oder der Trägerschaft des Betriebs erteilt, wenn zudem:

- a) die Bezeichnung einer medizinisch verantwortlichen Person mit einer Berufsausübungsbewilligung als Ärztin beziehungsweise Arzt vorliegt. Ein Wechsel der verantwortlichen Person ist dem Amt zu melden;
- b) die freie Arzt- und Spitalwahl gewährleistet wird.

² Betriebe, die Kranke und Verunfallte ohne Beeinträchtigung der Vitalfunktionen gewerbsmässig transportieren, sind von der Erfüllung der Voraussetzung von Absatz 1 Litera a ausgenommen.

Art. 24 Abs. 1 VOzGesG konkretisiert Art. 19 lit. c GesG. Danach wird die Bewilligung zum gewerbmässigen Kranken- und Verunfalltentransport erteilt, wenn der Betrieb über die Anerkennung des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) verfügt oder wenn er dem Betriebszweck entsprechend folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) die Anforderungen an eine fachlich qualifizierte Personenrettung sind erfüllt und die notwendige Rettungsausrüstung ist vorhanden;
- b) die Einsatzbereitschaft ist sichergestellt;
- c) das Personal verfügt über die notwendige Aus-, Fort- und Weiterbildung.

In der Bewilligung werden insbesondere das Einsatzgebiet und die zugelassenen Einsatzarten festgelegt (Art. 25 Abs. 1 VOzGesG). Rettungsdienste, die über eine gleichwertige Bewilligung des Bundes oder eines andern Kantons verfügen, bedürfen keiner kantonalen Bewilligung (Art. 25 Abs. 2 VOzGesG).

4.2 Kategorien von Rettungsdiensten

Das Krankenpflegegesetz des Kantons Graubünden unterscheidet bezüglich der Organisation der Rettung und der Zuständigkeitsregelung zwischen dem Notfall- und Krankentransport auf der Strasse (Art. 54 Abs. 1 KPG) und dem Notfall- und Krankentransportdienst ausserhalb der Strasse (Art. 54 Abs. 2 KPG).

4.2.1 Strassengebundene Rettungsdienste

Die strassengebundenen Rettungsdienste sind für die Bergung und Rettung von kranken und verunfallten Personen in Gebieten, die mit einem strassengebundenen Fahrzeug gut erreicht werden können, zuständig.

Folgende Akteure sind in die strassengebundene Rettung involviert:

Rettungsdienste der öffentlichen Spitäler

Gemäss Art. 54 Abs. 1 KPG sind die öffentlichen Spitäler in ihrer Region für einen leistungsfähigen Notfall- und Krankentransport auf der Strasse verantwortlich. Zu diesem Zweck haben die öffentlichen Spitäler strassengebundene Rettungsdienste zu betreiben.

Weitere Rettungsdienste

a) mit Beitragsberechtigung

Gemäss Art. 57 Abs. 1 KPG kann die Regierung in Ergänzung der Rettungsdienste der öffentlichen Spitäler weitere Rettungsdienste als beitragsberechtigt anerkennen, wenn aus Sicht des Kantons ein Bedarf an der Leistung gegeben ist. Dies ist in abgelegenen Tälern und Ortschaften der Fall. Die Anerkennung erfolgt für konkrete Einsatzgebiete. Die betreffenden Rettungsdienste betreiben sogenannte Ambulanzstützpunkte. Die anerkannten Rettungsdienste beziehungsweise die Ambulanzstützpunkte können selbstständig oder vom Spital der Region betrieben werden.

b) ohne Beitragsberechtigung

Diese Rettungsdienste erfüllen zwar die Bewilligungsvoraussetzungen. Aus Sicht des Kantons ist indessen bei diesen Rettungsdiensten entweder kein Bedarf an der Leistung gegeben oder aber die Notwendigkeit einer finanziellen Unterstützung nicht ausgewiesen. Die öffentlichen Spitäler haben die Möglichkeit, diese Rettungsdienste in die Organisation der strassengebundenen Rettung einzubeziehen.

4.2.1.1 Rettungsdienste der öffentlichen Spitäler

AUFGABEN

Die Aufgabe der Rettungsdienste der öffentlichen Spitäler für den Notfall- und Krankentransport auf der Strasse umfasst sowohl Primärtransporte (Transport vom Notfallort zu einem geeigneten stationären Behandlungsort) als auch Sekundärtransporte (Verlegung von einem stationären Behandlungsort zu einem anderen).

Die kranke oder verunfallte Person ist unter Berücksichtigung der freien Arzt- und Spitalwahl (Art. 24 Abs. 1 lit. b GesG) dem nächstgelegenen, für die definitive Versorgung der schwersten Schädigung kompetenten Behandlungsort zuzuführen. In seltenen Ausnahmefällen kann es lebensrettend sein, wenn der Patient zuerst in das Regionalspital transportiert wird und erst nach einer weiteren Stabilisierung weiterverlegt wird.

Sekundärtransporte sind Bestandteil eines leistungsfähigen Kranken- und Verunfalltentransports auf der Strasse. Die Spitäler haben entweder selber entsprechende Vorhalteleistungen zu erbringen oder sich mit anderen Spitalern oder Privaten dazu abzusprechen.

ANFORDERUNGEN

Die vom Spital erforderlichen personellen und infrastrukturellen Anforderungen zur Erfüllung der Aufgaben werden in den Leistungsvereinbarungen zwischen dem Departement und dem Spital festgelegt. Die Rettungsdienste der öffentlichen Spitäler erfüllen entweder die Richtlinien des IVR zur Anerkennung von Rettungsdiensten² oder die auf Art. 24 Abs. 1 VOzGesG basierenden Richtlinien zur Anerkennung beziehungsweise zur Bewilligung von kleinen Rettungsdiensten und Ambulanzstützpunkten im Kanton Graubünden vom 15. Dezember 2009 (erstellt und genehmigt von der Rettungskommission)³.

² <http://www.ivr-ias.ch/rettungsdienst.html> (aufgerufen am 25.10.2018)

³ <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ga/ueberuns/Seiten/verordnungen.aspx> (aufgerufen am 13.11.2018)

ORGANISATION

Die folgenden zwölf öffentlichen Notfall- und Krankentransportdienste auf der Strasse sind mit Ausnahme des Notfall- und Krankentransports in der Spitalregion Mesolcina-Calanca, welche über kein eigenes Regionalspital verfügt, den öffentlichen Spitälern angegliedert:

- Rettung Chur (Rettungsdienst des Kantonsspitals Graubünden)
- REO Oberengadin (Rettungsdienst des Spitals Oberengadin Samedan)
- REDA Davos (Rettungsdienst des Spitals Davos)
- RD Poschiavo (Rettungsdienst des Centro Sanitario Valposchiavo; Ospedale San Sisto Poschiavo)
- RD Prättigau (Rettungsdienst der Flury Stiftung; Spital Schiers)
- RD Scuol (Rettungsdienst des Center da sandà Engiadina Bassa)
- RD Surselva (Rettungsdienst des Regionalspitals Surselva Ilanz)
- RD Sursès (Rettungsdienst des Center da Sanadad Savognin)
- RD Thusis (Rettungsdienst des Spitals Thusis)
- RD Val Bregaglia (Rettungsdienst des Centro Sanitario Bregaglia)
- RD Val Müstair (Rettungsdienst des Center da sandà Val Müstair)
- SAM Mesolcina (Servizio Ambulanza del Moesano Roveredo)

EINBEZUG DER ÄRZTE IN DEN KRANKEN- UND VERUNFALLTENTRANSPORT

Es ist den Spitälern zu überlassen, ob sie bei einem Notfalleinsatz mit bestehender oder vermutterter Beeinträchtigung der Vitalfunktionen (P1) neben den diplomierten Rettungssanitätern und Transporthelfern mit Berufserfahrung die in ihrem Betrieb angestellten Ärzte (System "Ärzte im Rettungsdienst") oder Dienstärzte (System "Dienstärzte") in den Kranken- und Verunfalltransportdienst einbinden.

System "Ärzte im Rettungsdienst"

Im System "Ärzte im Rettungsdienst" setzen die Spitäler die in ihrem Betrieb angestellten Ärzte für die professionelle präklinische Versorgung ein. Sie garantieren deren Erreichbarkeit und sofortige Freistellung im Bedarfsfall sowie die Ausrüstung mit dem geforderten Material und rüsten sie gegebenenfalls mit dem erforderlichen Fahrzeug aus.

Die Ärzte fahren entweder im Fahrzeug des Rettungsdiensts ("Kompakt-System") oder unabhängig vom Rettungsteam zum Einsatzort ("Rendezvous-System").

System "Dienstärzte"

Beim System "Dienstärzte" haben sich die Spitäler mit den regionalen ärztlichen Notfalldiensten abzusprechen und die Ärztinnen und Ärzte für ihre Leistungen im Rahmen der Notfalltransportdienste zu entschädigen (Art. 54 Abs. 1 KPG). Basierend auf der Leistungsvereinbarung vom 12. Mai 2006 (vgl. Beschluss der Regierung vom 30. Mai 2006; Prot. Nr. 612) stellt der Bündner Ärzteverein (BüAeV) die flächendeckende dienstärztliche Versorgung im Kanton sicher. In der zwischen dem Kanton und dem Bündner Ärzteverein abgeschlossenen Leistungsvereinbarung werden die Aufgaben, die Aus- und Fortbildung, das notwendige Material sowie die Entschädigung der Dienstärzte und des Bündner Ärztevereins geregelt. Der Dienstarzt rückt mit seinem

Privatfahrzeug aus ("Rendezvous-System"). Der Dienstplan für den Einsatz der Dienstärzte wird vom Bündner Ärzteverein pro Spitalregion festgelegt. Der Bündner Ärzteverein organisiert die Weitergabe der Dienstpläne der Dienstärzte an die SNZ 144.

Die Vorstände der Regionalvereine können in Zusammenarbeit mit den Notfalldienstregionen und den Spitälern für die einzelnen Notfalldienstregionen örtliche und zeitliche Kooperationen für den dienstärztlichen und hausärztlichen Notfalldienst eingehen (vgl. Art. 2 des Reglements über die Organisation des hausärztlichen Notfalldienstes im Kanton Graubünden vom 24. März 2018).

AUFGEBOT

Die Rettungsdienste der öffentlichen Spitäler und die Dienstärzte werden durch die SNZ 144 aufgegeben.

Das Aufgebot des Servizio Ambulanza del Moesano und der Dienstärzte in der Spitalregion Mesolcina-Calanca erfolgt durch den Ticino Soccorso 144.

FINANZIERUNG DER RETTUNGSDIENSTE UND ENTSCHÄDIGUNG DER DIENSTÄRZTE

Die Finanzierung des Einsatzes der Rettungsdienste erfolgt über den Beitrag der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Gemäss Art. 26 f. der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31) übernimmt die Versicherung 50 Prozent der Transportkosten, maximal jedoch 500 Franken pro Kalenderjahr, und 50 Prozent der Rettungskosten, maximal jedoch 5000 Franken pro Kalenderjahr. Die Restfinanzierung ist von der transportierten Person zu übernehmen.

Die Entschädigung der frei praktizierenden Ärzte für ihre Einbindung als Dienstärzte in den Notfall- und Krankentransportdienst des Spitals ist in Art. 45 VOzKPG geregelt. Sie beträgt 800 Franken pro Tag für die über 12.5 Dienstage an Wochenenden oder Feiertagen pro Jahr hinausgehenden Dienstage an Wochenenden oder Feiertagen.

Der Kanton leistet zudem gestützt auf Art. 22 KPG Beiträge an die Spitäler für die Rettungsdienste.

4.2.1.2 Weitere Rettungsdienste

4.2.1.2.1 Organisationen mit Beitragsberechtigung

Gestützt auf Art. 57 Abs. 1 KPG können zur Sicherstellung der Notfallversorgung Ambulanzstützpunktorganisationen von der Regierung als beitragsberechtigt anerkannt werden.

Aktuell werden in folgenden Ortschaften im Kanton von der Regierung als beitragsberechtigt anerkannte Ambulanzstützpunkte betrieben:

- Arosa
- Disentis/Mustér (Cadi)
- Samnaun
- St. Moritz (als zweiter Standort der Rettung Oberengadin)
- Zernez

- Bergün (während der Wintermonate als zweiter Standort des Rettungsdienstes Thusis)
- Klosters (während der Wintermonate als zweiter Standort des Rettungsdienstes Schiers)

AUFGABEN

Die Aufgaben der Ambulanzstützpunkte entsprechen den Aufgaben der Rettungsdienste der öffentlichen Spitäler (vgl. Ziff. 4.2.1.1, Kapitel "Aufgaben").

ANFORDERUNGEN

Die Anforderungen der Ambulanzstützpunkte entsprechen den Anforderungen der Rettungsdienste der öffentlichen Spitäler (vgl. Ziff. 4.2.1.1, Kapitel "Anforderungen").

ORGANISATION

Aufgrund von Art. 54 Abs. 1 KPG, wonach die öffentlichen Spitäler in ihrer Region für einen leistungsfähigen Notfall- und Krankentransport auf der Strasse verantwortlich sind, ist der Ambulanzstützpunkt fachlich dem für den Notfall- und Krankentransport in der Spitalregion verantwortlichen Spital unterstellt.

Der Einbezug der Ambulanzstützpunkte in den öffentlichen Notfall- und Krankentransport der Spitalregion ist in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Ambulanzstützpunkt und dem Spital festzuhalten.

AUFGEBOT

Patiententransporte, die durch in den öffentlichen Notfall- und Rettungsdienst eingebundene Ambulanzstützpunkte erfolgen, sind mit Ausnahme des Ambulanzstützpunktes SAM Mesolcina durch die SNZ 144 Graubünden zu disponieren (Art. 33 VOzKPG).

FINANZIERUNG

Die Finanzierung des Einsatzes erfolgt über den Beitrag der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 26 f. KLV), durch einen Beitrag des öffentlichen Spitals oder des Kantons sowie die Restfinanzierung durch die transportierte Person.

Der Kanton leistet gestützt auf Art. 22 KPG den öffentlichen Spitalern Beiträge für den Betrieb der anerkannten Ambulanzstützpunkte.

4.2.1.2.2 Organisationen ohne Beitragsberechtigung

Bei diesen Rettungsorganisationen handelt es sich um Kranken- und Verunfalltentransportdienste, welche die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen, für die indessen aus Sicht des Kantons kein Bedarf an der Leistung gegeben und die Notwendigkeit einer finanziellen Unterstützung nicht ausgewiesen ist.

Zu diesen Rettungsorganisationen gehören die Bergbahn- und Skiliftunternehmen mit ihren Transportdiensten.

Exkurs: Transportdienste der Bergbahn- und Skiliftunternehmen

Einige Bergbahn- und Skiliftunternehmen betreiben Patiententransportdienste auf der Strasse.

Aufgaben

Patiententransportdienste der Bergbahn- und Skiliftunternehmen transportieren in der Wintersaison verunfallte Schneesportler ohne Beeinträchtigung der Vitalfunktionen auf der Strasse (P2 Einsätze: Sofortiger Einsatz für einen Notfall ohne Beeinträchtigung der Vitalfunktionen) zum nächsten Behandlungsort (in der Regel Hausarztpraxis).

Anforderungen

Die Transportdienste der Bergbahn- und Skiliftunternehmen müssen über ein Fahrzeug verfügen, in welchem der Rettungsschlitzen mit der verunfallten Person fixiert werden kann. Es findet keine Umlagerung der verunfallten Person statt.

Die verunfallte Person ist grundsätzlich während des Transports durch eine Begleitperson (je nach Skigebiet mit Patrouilleausweis A, B oder C Seilbahnen Schweiz [SBS], vgl. Ziff. 4.2.2.3.3 Kapitel "Aufgebot, Einsatzbereitschaft, Ausrüstung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung") zu betreuen. Aufgrund der kurzen Transportstrecken ist diese Vorgabe auch bei P2 Einsätzen ausreichend.

Organisation

Der Betrieb der Rettungsdienste wird durch die Bergbahn- und Skiliftunternehmen organisiert.

Aufgebot

Die Rettungsdienste werden durch die Bergbahn- und Skiliftunternehmen aufgegeben.

Die Einsätze werden nicht durch die SNZ 144 disponiert, da die entsprechenden Fahrzeuge für keine anderen Einsätze eingesetzt werden dürfen.

Finanzierung

Die Kosten gehen zu Lasten der transportierten Person.

4.2.2 Nichtstrassengebundene Rettungsdienste

ZUSTÄNDIGKEIT

Die nichtstrassengebundenen Rettungsdienste sind für die Ortung, Bergung und Rettung von kranken, verunfallten oder sich in Gefahr befindenden Personen in Gebieten, die mit einem strassengebundenen Fahrzeug nur schwer oder gar nicht erreicht werden können, zuständig. Dies betrifft insbesondere die Bergung und Rettung von verunfallten oder verirrt Personen abseits befahrbarer Strassen und Wege, in unwegsamem Gelände und im Bereich von Gewässern, namentlich von Wanderern, Mountainbikern, Bergsteigern, Skifahrern und Langläufern.

AUFGABEN

Die Aufgabe der nichtstrassengebundenen Rettungsdienste besteht darin, bei kranken und verunfallten Personen Massnahmen zur Erhaltung des Lebens und/oder zur Vermeidung weiterer gesundheitlicher Schäden durchzuführen, sie transportfähig zu machen und unter fachgerechter Betreuung bis zu einem Ort zu transportieren, an dem die Übergabe an den strassengebundenen Rettungsdienst oder an die Luftrettung erfolgen kann sowie sich in einer Gefahr befindende Personen zu orten und zu bergen.

AUFGEBOT

Das Aufgebot der nichtstrassengebundenen Organisationen zur Ortung, Bergung und Rettung von kranken, verunfallten oder sich in Gefahr befindenden Personen in Gebieten, die mit einem strassengebundenen Fahrzeug nur schwer oder gar nicht erreicht werden können, erfolgt gemäss Art. 38 ff. VOzKPG bei der Luftrettung durch die Einsatzzentrale der Rega, bei der Berg- und Wasserrettung durch die zentrale Koordinationsstelle (SNZ 144) oder die Einsatzzentrale der Kantonspolizei und bei der Schneesportrettung durch die Konzessionsträger (Bergbahn- und Skiliftunternehmen).

UNEINBRINGLICHE KOSTEN

Gestützt auf Art. 60 Abs. 2 KPG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VOzKPG kann der Kanton uneinbringliche Kosten von Such-, Bergungs- und Rettungsaktionen beteiligter Organisationen übernehmen, wenn die Such-, Bergungs- oder Rettungsaktion von einer dazu berechtigten Organisation beziehungsweise Koordinationsstelle in Auftrag gegeben und bei dieser Aktion keine Person gefunden wurde.

ANERKENNUNG

Zur Gewährleistung des nichtstrassengebundenen Notfall- und Krankentransports und der Ortung, Rettung und Bergung von sich in Gefahr befindenden Personen kann die Regierung private und öffentliche Institutionen des Rettungswesens als beitragsberechtigt anerkennen (Art. 54 Abs. 2 KPG).

Die Regierung anerkennt Organisationen, wenn aus Sicht des Kantons ein Bedarf an der Leistung gegeben ist und die Notwendigkeit einer finanziellen Unterstützung ausgewiesen ist. Sie schliesst mit diesen Organisationen eine Leistungsvereinbarung ab, welche die Aufgaben und deren Entschädigung regelt (Art. 57 KPG).

4.2.2.1 Organisationen mit Beitragsberechtigung

Die nachfolgenden Organisationen sind von der Regierung anerkannt und erhalten entsprechend Beiträge des Kantons.

4.2.2.1.1 Alpine Rettung Schweiz

Die Alpine Rettung Schweiz (ARS) ist vom Kanton mit der Suche, Ortung, Rettung und Bergung von Personen im alpinen oder schwer zugänglichen Gebiet beauftragt (Beschluss der Regierung vom 23. August 2011, Prot. Nr. 778). Dazu gehören Lawinenrettungen in allen Situationen, Suchaktionen und Evakuationen in schwierigem Gelände, in beziehungsweise an verschiedenen Gewässern sowie Unterstützung bei Grossereignissen.

AUFGABEN

Gemäss der Vereinbarung vom 17. Juni 2011 obliegen der ARS folgende Aufgaben:

- Suche, Ortung, Rettung und Bergung von verunglückten oder vermissten Personen im alpinen oder schwer zugänglichen Gebiet
- Unterstützung bei Grossereignissen in schwierigem Gelände
- Lawinenrettung ausserhalb der gesicherten und markierten Skipisten
- Unterstützung bei der Lawinenrettung in gesicherten Skigebieten
- Unterstützung bei Lawinenkatastrophen in bewohnten Gebieten
- Unterstützung bei Suchaktionen und Evakuationen im unwegsamen Gelände
- Beratung und Unterstützung kantonaler Führungsorgane insbesondere bei der Beurteilung von alpinen Gefahren

Die ARS ist für die Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen für die kantonalen Rettungsspezialisten und das Kader der alpinen Rettungsstationen verantwortlich.

Zu diesem Zweck hat die ARS ein Ausbildungskonzept erstellt.

Die ARS wird in der Vereinbarung ermächtigt, ihre Leistungen durch Unterbeauftragte zu erbringen.

ORGANISATION

Die ARS ist eine selbständige, gemeinnützige Stiftung und wird durch die Rega und den Schweizerischen Alpen-Club SAC getragen. Die ARS ist in sieben Regionalvereine unterteilt.

Die ARS hat ihre Aufgaben im Gebiet des Kantons Graubünden an den Regionalverein Alpine Rettung Graubünden (ARG) delegiert. Mitglieder der ARG sind die Bündner Sektionen des SAC sowie der CAS Bellinzona. Die ARG verfügt über 27 Rettungsstationen.

Für Spezialeinsätze im Gebirge und in schwer zugänglichem Gelände verfügt die ARG über verschiedene Fachspezialisten (Fachspezialist Helikopter RSH, Fachspezialist Lawinen- und Geländesuchhunde, Fachspezialist Medizin und Fachspezialist Canyoning).

AUFGEBOT UND KOMMUNIKATION

Die Rettungsspezialisten der ARG werden durch die Einsatzzentrale der Rega 1414 alarmiert und aufgeboden. Die SNZ 144 leitet bei ihr eingehende Anrufe, die den Einsatz von Rettungsspezialisten der ARG bedingen, an die Einsatzzentrale der Rega weiter.

Für Einsätze im Verbund mit anderen Blaulichtorganisationen hat die ARS im Kanton Graubünden auf der Führungsebene das Sicherheitsfunksystem POLYCOM anzuwenden.

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Gemäss der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Graubünden und der ARS obliegt es der ARS sicherzustellen, dass die von der ARS beziehungsweise von den Unterbeauftragten eingesetzten Personen gegen Unfall versichert sind. Weiter ist die ARS verpflichtet sicherzustellen, dass alle am Einsatz beteiligten Rettungsstationen, Retter und die zuständige SAC-Sektion in Bezug auf alle Elemente der Rettung gegen Haftpflichtansprüche versichert sind.

FINANZIERUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

Der Kanton Graubünden entschädigt die ARS für die Vorhalteleistungen durch einen in der Leistungsvereinbarung festgelegten Pauschalbetrag.

Die aus einem Einsatz resultierenden Kosten werden gemäss den vertraglichen Tarifregelungen (Vereinbarung zwischen den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung, vertreten durch die Medizinaltarif-Kommission UVG [MTK], die Militärversicherung, vertreten durch die Unfallversicherungsanstalt [Suva] und der ARS vom 31. März 2006 sowie Vereinbarung zwischen Santésuisse und der ARS vom 21. Dezember 2010) durch die ARS der geretteten Person beziehungsweise ihrer Versicherung in Rechnung gestellt.

4.1.2.1.2 Schweizerischer Verein für Such- und Rettungshunde

Der Schweizerischer Verein für Such- und Rettungshunde (REDOG) ist von der Regierung mit der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der biologischen und technischen Ortung von vermissten und verschütteten Personen bei Naturereignissen wie Erdbeben, Erdbeben, Murgang, Infrastruktur- und Gebäudeeinstürzen sowie bei Unfällen beauftragt (Beschluss der Regierung vom 28. November 2017, Prot. Nr. 1028).

AUFGABEN

Gemäss der Vereinbarung vom 30. November / 6. Dezember 2017 obliegen dem REDOG folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen für Vermissten- und Verschütteten-Suchteams (Mensch-Hunde-Teams für Gelände-, Katastrophen- und Leichensuchhunde sowie Spezialisten für technische Ortung)
- Beschaffung des zur Ortung erforderlichen Rettungsmaterials
- Gewährleistung der personellen und materiellen Einsatzbereitschaft (Interventionszeit zwischen zwei und vier Stunden rund um die Uhr) von einsatzfähigen, regelmässig geprüften Katastrophenhunde-Teams (KH-Teams), von mit GPS ausgerüsteten Gelände-Suchteams (GS-Teams), von mit Flir-Suchgeräten und Drohnen ausgerüsteten Search and Rescue (SAR)-Helfern, sowie von mit Search-Cam und akustischen Ortungsmitteln ausgerüsteten Teams für die technische Ortung in Trümmern (TO)

- Erfahrungsaustausch und Einsatzausbildung mit den kantonalen und kommunalen Führungsstäben sowie den Einsatzorganisationen des Zivil- und Bevölkerungsschutzes zur biologischen und technischen Ortung und Erstellung von entsprechenden Ausbildungsmodulen

Für die biologische und technische Ortung von vermissten und verschütteten Personen bei Naturereignissen wie Erdbeben, Erdbeben, Murgang, Infrastruktur sowie bei Unfällen stellt der REDOG gemäss der Leistungsvereinbarung folgende Soforteinsatzequipe zur Verfügung:

Bestand im Katastrophenfall:

- 1 Chef Ortung
- 1 Equipenleiter
- 3 Hundeführer
- 2 Spezialisten Technische Ortung

Bestand bei Geländesucheinsatz:

- 1 Chef Einsatz
- 3-6 Hundeteams
- SAR-Helfer
- Flir-Suchgeräte

Je nach Schadengrösse Verstärkung mit entsprechenden Teams:

In Absprache mit den kantonalen und kommunalen Führungsstäben sowie Rettungsorganisationen und der Polizei

ANFORDERUNGEN

Der REDOG erfüllt die Richtlinien der United Nations-International Search and Rescue Advisory Group (UN-INSARAG). Diese Qualitätsansprüche erfüllen ebenfalls die im Kanton eingesetzten SAR-Teams bei Ernsteinsätzen.

ORGANISATION

Der REDOG ist eine Rettungsorganisation des Schweizerischen Roten Kreuzes. Der Verein besteht aus zwölf in der gesamten Schweiz verteilten Regionalgruppen, die für die Grundausbildung ihrer Rettungshunde-Teams verantwortlich sind und über eine eigene Einsatzinfrastruktur verfügen. Das Gebiet des Kantons Graubünden wird von der Regionalgruppe Graubünden (REDOG GR) abgedeckt.

ZUSAMMENARBEIT, ALARMIERUNG, AUFGEBOT

Partnerorganisationen von REDOG sind die Rega und die Alpine Rettung Schweiz (ARS).

Die Soforteinsatzequipes des REDOG können 24h/365d von Privaten und Behörden über die REDOG-Notrufnummer 0844 441 144 alarmiert und aufgeboden werden. Die Interventionszeit beträgt zwischen zwei und vier Stunden.

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Gemäss der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Graubünden und dem REDOG obliegt es dem REDOG sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Personen gegen Unfall versichert sind. Weiter ist der REDOG verpflichtet sicherzustellen, dass alle am Einsatz beteiligten Vermissten- und Verschütteten-Suchteams in Bezug auf alle Elemente der Ortung gegen Haftpflichtansprüche versichert sind.

FINANZIERUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

Der Kanton Graubünden entschädigt den REDOG mit einem in der Vereinbarung festgelegten Pauschalbeitrag.

4.1.2.1.3 Bündner Samaritervereine

Samariter stellen als Freiwillige die professionelle Erstversorgung bei kleineren Verletzungen wie auch bei lebensbedrohlichen Notfällen sicher. Ausbildungen und regelmässige Übungen ermöglichen den Samaritern im Ernstfall rasch und professionell zu handeln.

Gemäss dem von der Regierung genehmigten Leistungsvertrag vom 4. September 2015 erbringt der Kantonalverband Bündner Samaritervereine (KVBS) Dienstleistungen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Laien (Beschluss der Regierung vom 13. Oktober 2015, Prot. Nr. 853).

AUFGABEN

Bündner Samaritervereine

Die Bündner Samaritervereine bilden Laien in Erster Hilfe und cardiopulmonaler Reanimation (CPR, basic life support) aus.

Kantonalverband Bündner Samaritervereine

Gemäss Leistungsauftrag sorgt der KVBS dafür, dass

- alle Regionen des KVBS von einer Instruktorin beziehungsweise einem Instruktor bei fachtechnischen Fragen, Vereinsführungsthemen und der Organisationsentwicklung betreut werden;
- das aktive Vereinskader (Samariterlehrer, Kursleiter) sowie die aktiven Instruktorinnen und Instrukturen die jährlichen Weiterbildungen (1 Tag pro Jahr) besuchen;
- die Qualitätssicherung in der Erste Hilfe-Laienausbildung gemäss Vorgaben des Schweizerischen Samariterbundes (SSB) sowie des Interverbands für Rettungswesen (IVR) eingehalten und bei den Samaritervereinen überprüft werden. Die Aus- und Weiterbildungskommission KVBS hat zu diesem Zweck jährlich in jeder Region mindestens eine Qualitätskontrolle (Kursbesuch, Überprüfung von Sanitätsdiensten, Übungsbesuch) vorzunehmen;
- auf Anfrage des Amtes für Zivilschutz zwei bis fünf Samariterlehrerinnen und -lehrer beziehungsweise Samariterinstruktorinnen und -instruktoren für die Ausbildung

der Schnellen Sanitätszüge (Zusatzausbildung Zivilschutzsanitäter und Weiterbildungskurse) zur Verfügung stehen;

- die Samaritervereine beim Aufbau einer First-Responder-Organisation gemäss kantonalem Konzept First Responder unterstützt werden;
- auf Anfrage bei überregionalen oder kantonalen Einsatz- oder Alarmübungen des Bevölkerungsschutzes Figuranten (maximal 30) aus den örtlichen Samaritervereinen zur Verfügung stehen und die Moulagen gemäss Weisung der Übungsleitung vorgenommen werden;
- die Zusammenarbeit mit den Gemeinden beziehungsweise den örtlichen Feuerwehren aufgebaut und etabliert werden kann.

Der KVBS setzt sich dafür ein, dass die Bündner Samaritervereine mit den örtlichen Feuerwehren zur Sicherstellung der Erstversorgung von Patienten (bis zum Eintreffen der professionellen Rettungsmittel) zusammenarbeiten.

Er orientiert sich bei der Ausrichtung seiner Arbeit an den aktuellen Standard des Schweizerischen Samariterbundes.

AUS- UND WEITERBILDUNG

Der KVBS ist dafür besorgt, dass aktive Vereinsmitglieder (Samariterlehrer, Kursleiter) sowie die aktiven Instruktorinnen und Instrukturen die jährliche Weiterbildung (ein Tag pro Jahr) besuchen.

ORGANISATION

Der KVBS ist ein gemeinnütziger, konfessionell und parteipolitisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Mitglieds des Präsidiums, das den Verband nach aussen vertritt.

Der KVBS ist Aktivmitglied des Schweizerischen Samariterbundes (SSB).

ZUSAMMENARBEIT

Die Bündner Samaritervereine arbeiten im Zusammenhang mit dem Aufbau von First-Responder-Organisationen mit den regionalen Rettungsdiensten zusammen.

Die Bündner Samaritervereine arbeiten bei Einsätzen der Feuerwehr mit den Gemeinden und den örtlichen Feuerwehren zur Sicherstellung der Erstversorgung von kranken oder verunfallten Personen bis zum Eintreffen der professionellen Rettungsmittel zusammen.

Bei vielen Grossanlässen besorgen Samaritervereine den Sanitätsdienst gemäss dem "Reglement Postendienst" des Schweizerischen Samariterbundes.

FINANZIERUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

Der KVBS wird vom Kanton Graubünden pauschal entschädigt.

Für den Einsatz ihrer Mitglieder (z.B. Teilnahme an kantonalen Einsatz- und Alarmübungen) entschädigt der Kanton das Kader der Samaritervereine mit einem in der Vereinbarung festgelegten

Taggeld von 100 Franken pro Einsatztag und die Figuranten mit 50 Franken pro Einsatztag. Bis vier Stunden wird der Einsatz der Mitglieder mit einem halben Taggeld entschädigt.

4.2.2.2. Organisationen ohne Beitragsberechtigung

Die nachfolgenden Organisationen verfügen nicht über eine Anerkennung der Regierung und erhalten entsprechend keine Beiträge des Kantons.

4.2.2.2.1 Schweizerische Rettungsflugwacht

Die Schweizerische Rettungsflugwacht (Rega) führt Flugrettungen im Kanton durch.

AUFGABEN

Aufgabe der Rega ist, die kranke oder verunfallte Person unter Berücksichtigung der freien Arzt- und Spitalwahl dem nächstgelegenen für die definitive Versorgung der schwersten Schädigung kompetenten Behandlungsort zuzuführen.

ANFORDERUNGEN

Die Anforderungen sind in den Richtlinien des IVR für die Anerkennung von Rettungsdiensten enthalten.

Die Besatzung eines Rettungshelikopters hat sich bei allen Einsätzen wie folgt zusammen zu setzen: diplomierter Rettungsanwärter, diplomiertes Pflegepersonal (Pilot) und Notarzt.

ORGANISATION

Bei der Rega handelt es sich um eine humanitäre und gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB. Stifter der Rega ist der Verein Schweizerische Rettungsflugwacht (SRFW).

AUFGEBOT UND ZUSAMMENARBEIT

Die Einsätze aller Rettungseinsätze mit Helikoptern und Flächenflugzeugen werden durch die Einsatzzentrale der Rega 1414 disponiert und koordiniert (Art. 38 VOzKPG).

Die Einsatzzentrale 1414 arbeitet eng mit der SNZ 144 zusammen. Anrufe bei der SNZ 144 werden von dieser an die Einsatzzentrale der Rega weitergeleitet.

Die Rega arbeitet mit geeigneten privaten Helikopterbetreibern zusammen. Die Verantwortung hierzu liegt bei der Rega.

HeliBernina unterstützt mit medizinisch komplett ausgerüsteten Helikoptern und einer entsprechend ausgebildeten Besatzung die Rega bei Primäreinsätzen auf Skipisten, bei Berg- und Skitourenunfällen sowie bei Lawinenniedergängen.

FINANZIERUNG

Die Finanzierung des Einsatzes der Rega erfolgt über Gönnerbeiträge, Spenden und über den Beitrag der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 26 f. KLV) sowie die allfällige Finanzierung durch die transportierte Person.

4.2.2.2 Bergbahnunternehmen (Sommerbetrieb)

Verschiedene Bergbahnunternehmen unterhalten für Unfälle während den Betriebszeiten im Sommer auf den Freeride-Pisten (z.B. Davos Klosters Bergbahnen AG auf der Freeride-Piste vom Gotschnaboden nach Klosters) und den Bikeparks (z.B. Lenzerheide Bergbahnen AG im Bikepark Lenzerheide) einen Rettungsdienst.

4.2.2.3 Organisationen mit einem gesetzlichen Leistungsauftrag

4.2.2.3.1 Feuerwehr

Das Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz; BR 840.100) regelt neben dem Schutz von Personen, Tieren, Sachen und der Umwelt vor den Gefahren und Auswirkungen von Feuer, Rauch, Explosionen und Naturereignissen auch den Einsatz der Feuerwehr als allgemeine Schadenwehr (Art. 1 des Brandschutzgesetzes).

AUFGABEN

Gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. c des Brandschutzgesetzes sind die Feuerwehren bei der Suche und Rettung von Menschen und Tieren die allgemeinen Schadenwehren im Sinne von Art. 1 des Brandschutzgesetzes.

Im Rahmen der allgemeinen Schadenwehr leisten die Feuerwehren insbesondere Hilfeleistungen und Bergungsaufgaben auf Strassen, Bahnanlagen und Tunnels (z.B. Befreiung von in Fahrzeugen eingeklemmten Personen).

ORGANISATION

Die Feuerwehrorganisation im Kanton Graubünden umfasst sieben Bezirke mit aktuell 56 Organisationen mit ca. 4'000 Angehörigen der Feuerwehr (AdF).⁴ Verschiedene Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren sind mit Stützpunktaufgaben betraut. So stehen für Strassen-, Bahn- und Tunnelrettungen und für den ABC-Bereich insgesamt 30 Stützpunktfeuerwehren mit schweren Rettungsgeräten zur Verfügung.

ZUSAMMENARBEIT, AUFGEBOT, AUSBILDUNG

Die Gemeindefeuerwehren unterstützen die Rettungsdienste durch Hilfeleistungen bei speziellen Aufgaben (wie z.B. der Personenbergung mit schweren Mitteln). Sie kooperieren je nach Bedarf mit allen anderen Rettungsorganisationen.

Die Gemeindefeuerwehren leisten einander in der allgemeinen Schadenwehr Hilfe und unterstützen sich gegenseitig.

⁴ <https://gvg.gr.ch/gvg-feuerwehr-feuerwehrorganisation> (aufgerufen am 30. Oktober 2018).

Die Alarmierung und das Aufgebot der Feuerwehren erfolgt für alle Einsätze über die Notrufnummer 118 durch die Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei.

Den Angehörigen der Feuerwehr werden in der Grundausbildung Massnahmen der Ersten Hilfe vermittelt (Verbände, Lagerungen, Basic Life Support [Basismassnahmen der Herz-Lungen-Wiederbelebung], Blutstillung etc.). Allfällige vertiefte Kenntnisse über Nothilfe eignen sich die Angehörigen der Feuerwehr aufgrund privater Kurse an.

FINANZIERUNG

Hilfeleistungen bei Bergungs-, Such- und Rettungsaktionen sind soweit möglich der Nutzniesserin beziehungsweise dem Nutzniesser nach Aufwand zu verrechnen (Art. 34 Brandschutzgesetz).

4.2.2.3.2 Kantonspolizei

AUFGABEN

Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. e des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (PolG; BR 613.000) hat die Kantonspolizei Menschen zu helfen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind.

Die Kantonspolizei stellt die Einsatzleitung sicher (Art. 2 Abs. 1 lit. f PolG), wenn ein Unfall oder Notfallereignis den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und weiteren Organisationen erfordert.

AUS- UND WEITERBILDUNG

Die Vermittlung von sanitätsdienstlichen Grundkenntnissen (Notmassnahmen wie Lagerung, Verbände etc.) bildet Teil der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der Kantonspolizei.

Zudem verfügt die Kantonspolizei über folgende im Bereich der Rettung zum Einsatz kommende Spezialisten: Hundeführer, Fliegende Einsatzleiter (FEL) sowie Bergspezialisten der Alpinpolizei.

ORGANISATION

Die Kantonspolizei ist an 27 Standorten im Kanton vertreten.

ZUSAMMENARBEIT, ALARMIERUNG

Die Kantonspolizei kooperiert mit allen anderen Rettungsorganisationen.

Die Kantonspolizei verfügt über eine eigene Einsatzleitzentrale. Sie ist über die Notrufnummer 117 zu erreichen.

FINANZIERUNG

Wer polizeiliche Massnahmen verursacht, kann zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden (Art. 35 Abs. 1 PolG).

4.2.2.3.3 Amt für Militär und Zivilschutz

CARE TEAM GRISCHUN

Die Ausführungen zum Care Team Grischun finden sich separat abgebildet unter Ziffer 4.2.2.3.6.

TIEFENRETTUNG

Die kantonale Einsatzkompanie verfügt über eine Einheit Tiefenrettung für Rettungs- und Hilfeleistungseinsätze mit speziellen Rettungs-, Sicherungs- und Bergungstechniken. Die Einheit kommt in erster Linie bei Erdbeben, Explosionen und Gebäudeeinstürzen zum Einsatz. Sie kann auch zur Unterstützung der Partner im Rettungswesen eingesetzt werden. Mitglieder der Einheit Tiefenrettung sind Zivilschützer mit Kenntnissen aus den Bereichen Alpine Rettung, Seilbahnrettung, Kletterspezialisten usw. Die Einheit Tiefenrettung übt und trainiert in enger Zusammenarbeit mit dem REDOG. Für den Einsatz zur Ortung und Rettung von Personen aus Trümmerlagen arbeitet sie gemäss dem technischen Standard eines Medium USAR (Urban Search and Rescue: Suchen und Retten in Städten) Teams.

4.2.2.3.4 Bergbahn- und Skiliftunternehmen (Winterbetrieb)

AUFGABEN

Die Bergbahn- und Skiliftunternehmen haben auf den Schneesportabfahrten verunfallte Personen zu orten, zu bergen und bis zur Talstation oder zum Talboden zu transportieren (Art. 39 VOzKPG).

Die Bergbahn- und Skiliftunternehmen sind gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts auf Skipisten beziehungsweise Schneesportabfahrten verkehrssicherungspflichtig. Ein gut organisierter und leistungsfähiger Rettungsdienst ist ein wesentlicher Bestandteil der Verkehrssicherungspflicht (BGE 121 III 358).

Gemäss den Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten der Schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten SKUS (im Folgenden SKUS-Richtlinien, Auflage 2015) erstreckt sich die Rettungspflicht der Unternehmen auch auf Sonderanlagen (wie Snowparks, Slowlopes und Kidparks).

Gemäss Art. 6 f. des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (PBG, SR 745.1) benötigen Skilifte und Kleinseilbahnen ohne Erschliessungsfunktion eine Bewilligung des Kantons (Art. 7 Abs. 1 PBG). Gemäss Art. 5 Abs. 2 des Konkordats über die eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte (BR 873.400) erteilen die Kantone die Bewilligung zum Betrieb, wenn die betriebsbereiten Anlagen nach den Bestimmungen des Konkordates und des zugehörigen, nicht publizierten Reglements begutachtet worden sind. Gemäss Art. 52 des Reglements ist für Skilifte ein Rettungsdienst zu organisieren. Die Aufgaben der Rettungsdienste richten sich nach den Ziff. 42 ff. der SKUS-Richtlinien. Danach haben die Rettungsdienste erste Hilfe zu leisten und die auf Pisten und Abfahrtsrouten sowie auf Sonderanlagen (wie Snowparks, Slowlopes und Kidparks) verunfallten Personen abzutransportieren. Der Abtransport der im freien Gelände verunfallten Benutzer ist nach Möglichkeit ebenfalls vom Rettungsdienst zu übernehmen, soweit er nicht durch Rettungsstationen des Schweizer Alpen-Clubs besorgt wird. Basierend auf den SKUS-

Richtlinien hat die Kommission Rechtsfragen auf Schneesportabfahrten von Seilbahnen Schweiz die Richtlinien "Die Verkehrssicherungspflicht für Schneesportabfahrten" formuliert (vgl. Ziffer 11 zu den Aufgaben und zur Organisation der Rettungsdienste).

Wer eine Seilbahn betreiben will, für die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung bestimmt ist und für die nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Personenbeförderungskonzession notwendig ist (Art. 3 f. des Bundesgesetzes über Seilbahnen zur Personenförderung, Seilbahngesetz, SebG; SR 743.01), hat für die Betriebsbewilligung nachzuweisen, dass die Bergung unter allen zulässigen Betriebszuständen jederzeit sicher und rechtzeitig erfolgen kann (Art. 44 der Verordnung über Seilbahnen zur Personenbeförderung [Seilbahnverordnung, SebV; SR 743.011]).

Eine Rechtsprechung wie auch gesetzliche Vorgaben bezüglich des Betriebens von Rettungsdiensten durch die Bergbahn- und Skiliftunternehmen ausserhalb der Schneesportabfahrten bestehen nicht.

AUFGEBOT, EINSATZBEREITSCHAFT, AUSTRÜSTUNG SOWIE AUS-, FORT- UND WEITERBILDUNG

Die Rettungsdienste der Bergbahn- und Skiliftunternehmen werden direkt oder über die SNZ 144 aufgeboden.

Die Rettungsmassnahmen haben gemäss den Richtlinien "Die Verkehrssicherungspflicht für Schneesportabfahrten" von Seilbahnen Schweiz ausschliesslich durch speziell ausgebildete Patrouilleure zu erfolgen, die entsprechend ihrer Aufgabe ausgerüstet sind. Die Anzahl der eingesetzten Patrouilleure richtet sich unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit nach den konkreten Verhältnissen und nach der auf den markierten Abfahrten zu erwartenden Frequenz. Der Branchenverband Seilbahnen Schweiz organisiert entsprechende Ausbildungskurse für den Pisten- und Rettungsdienst. Die Ausbildungskurse sind modular aufgebaut und dauern jeweils ein bis zwei Wochen. Der Zentralkurs A führt zum Patrouilleurausweis A und umfasst folgende Inhalte: Erste Hilfe, Lawinenbeurteilung und Rettung, Abtransport terrestrisch und mit dem Helikopter, Verkehrssicherungspflicht, Kommunikation mit Gästen und während Rettungsaktionen, Gebirgstechnik. Der Zentralkurs B führt zum Patrouilleurausweis B und umfasst folgende Inhalte: Einfluss des Wetters auf die Lawinengefahr beurteilen, Schneedeckenaufbau und die Lawinengefahr beurteilen, nötige Schutz- und Vorsichtsmassnahmen bei Lawinengefahr treffen, Sofortmassnahmen bei einer Lawinenrettung einleiten, Erste Hilfe Massnahmen bei Lawinenverschütteten durchführen. Der Zentralkurs C führt zum Pistenpatrouilleurausweis C und wird mit der Eidgenössischen Berufsprüfung "Fachmann des Pisten- und Rettungsdienstes" abgeschlossen. Inhalt der Ausbildung sind die fachliche und administrative Leitung Pisten- und Rettungsdienst, Präparation und Unterhalt Schneesportgebiet, Sicherheit im Schneesportgebiet, Organisation und Koordination der künstlichen Lawinenauslösung, Erweiterte Rettungstechnik auf und neben der Piste. Je nach Skigebiet wird von den Bergbahnunternehmen der Patrouilleurausweis A, B oder C verlangt. Die Teilnahme an Weiterbildungskursen, die durch die Bergbahnunternehmen einer Region durchgeführt werden, ist Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Gültigkeit des entsprechenden Patrouilleurausweises. Während der Betriebszeit ist ein Pikettendienst einzurichten, der möglichst schnell und einfach aufgeboden werden. Kleine Skilifte im Tal haben über einen Rettungsdienst zu verfügen, nicht aber über ausgebildete Patrouilleure, da die

Rettungsmassnahmen durch eine andere Organisation wie zum Beispiel die Alpine Rettung Schweiz durchgeführt werden können.

4.2.2.3.5 Eisenbahn-Infrastrukturbetreiberinnen

GESETZLICHE VORGABEN

Gemäss dem Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101) ist die Einsatzplanung, die Ausbildung der Einsatzkräfte und die Bereitstellung des Materials bei Unfällen und Brandfällen eine gemeinsame Aufgabe der öffentlichen Wehrdienste und der betroffenen Infrastrukturbetreiberinnen (ISB). Die Unterstützung der Infrastrukturbetreiberinnen ist insbesondere bei der Bergung von Todesopfern oder verletzten Personen notwendig (BBl 2011 S. 941).

Gemäss Art. 32a EBG haben sich die Infrastrukturbetreiberinnen an den Vorhaltekosten der Wehrdienste in dem Masse, in dem die Wehrdienste Leistungen für den Einsatz auf Eisenbahnanlagen erbringen, zu beteiligen. Sie haben zu diesem Zweck mit den Kantonen Vereinbarungen über die Leistungserbringung und Kostentragung abzuschliessen (Art. 32a Abs. 2 EBG). Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) legt insbesondere fest, welche Leistungen die Vorbereitung der Wehrdienste auf Einsätze umfassen kann und wie die Vorhaltekosten zu berechnen sind (Art. 32a Abs. 3 EBG).

Gemäss Art. 6 und 7 der Verordnung des UVEK über die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberinnen an den Vorhaltekosten der Wehrdienste (Feuer- und Chemiewehren) für Einsätze auf Eisenbahnanlagen (VWEV; SR 742.162) haben die Feuer- und Chemiewehren den Risiken angepasste Vorbereitungen zu treffen, um Ereignisse auf Eisenbahnanlagen bewältigen zu können, und sicherzustellen, dass ihre Angehörigen in der erforderlichen Anzahl für die Bewältigung möglicher Ereignisse einsetzbar sind (Art. 6 und 7 Abs. 1 VWEV). Die einsetzbaren Angehörigen der Feuer- und Chemiewehren müssen für die Bewältigung der Ereignisse ausgebildet sein und sich regelmässig weiterbilden und an Einsatzübungen teilnehmen (Art. 7 Abs. 2 VWEV).

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR VEREINBARUNG ZWISCHEN EISENBAHN-INFRASTRUKTURBETREIBERINNEN UND KANTONEN GEMÄSS ART. 32A EISENBAHNGESETZ

REGELUNGSINHALT

In den allgemeinen Bestimmungen "Vereinbarung zwischen den Eisenbahn-Infrastrukturbetreiberinnen und den Kantonen gemäss Art. 32a Eisenbahngesetz" (Anhang 1, Version 11, 16.12.2013) werden die Vorhalte- und Ausbildungsleistungen der Feuer- und Chemiewehren sowie der ISB und die Kostentragung im Hinblick auf die Bewältigung von Ereignissen auf den Eisenbahnanlagen der Eisenbahn-Infrastrukturbetreiberinnen im Kanton (Personen- und Güterverkehr, inkl. Unterhalts- und Bauarbeiten) geregelt. Die Vereinbarung definiert Umfang und Qualität der bestellten Vorhalteleistungen, regelt die Zusammenarbeit zwischen bahneigenen Betriebswehren und den Feuer- und Chemiewehren und definiert die Abläufe im Ereignisfall. Für die Feuer- und Chemiewehren werden differenziert nach Risiko und Zugänglichkeit des Ereignisortes Ausrückzeiten zwischen 45 und 150 Minuten definiert. Mit dem Abschluss der Vereinbarung werden die Vorgaben von Art. 32a EBG sowie der VWEV erfüllt.

AUFGABEN DER WEHRDIENSTE

Die Aufgaben der Wehrdienste werden in der Vereinbarung unter anderem wie folgt geregelt:

Im Einsatz

Bei Unfällen und Ereignissen im Personenverkehr stellen die Wehrdienste auf den Eisenbahnanlagen der ISB im Kanton die technische Intervention zur Rettung von Leben sicher.

Zu diesem Zweck erfüllen sie im Verbund mit den Betriebswehren der ISB folgende Aufgaben:

- Die sofortige Rettung, Bergung und Evakuation verunfallter Personen auf Eisenbahnanlagen
- Die Zusammenarbeit mit dem kantonalen Einsatzleiter und den weiteren Bereichsleitern der beteiligten Partnerorganisationen (Betriebsführung Pikett, Einsatzleiter Lösch- und Rettungszug [LRZ] und Partnerdienste etc.)

In der Vorbereitung

Die Wehrdienste gewährleisten im zugewiesenen Einsatzraum die permanente Einsatzbereitschaft im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen eines Bahnereignisses auch unter erschwerten Bedingungen (Nacht, Witterung, Tunneleinsatz etc.).

Sie stellen die Vertrautheit ihrer Angehörigen mit den örtlichen Gegebenheiten sicher (Ortskenntnisse). Sie richten die zusätzliche bahnspezifische Grund- und Weiterausbildung ihrer Angehörigen auf die speziellen Erfordernisse des Einsatzes auf Eisenbahnanlagen aus.

AUFGABEN DER INFRASTRUKTURBETREIBERINNEN

Die ISB hat im Ereignisfall für die unverzügliche Benachrichtigung an die Notfallrufnummer 118 und für die Mobilisierung der bahneigenen Mittel zu sorgen.

Der Kanton, vertreten durch die Gebäudeversicherung Graubünden (GVG), hat mit der Rhätischen Bahn AG und der Matterhorn Gotthardbahn zu den Allgemeinen Bestimmungen "Vereinbarung zwischen den Eisenbahn-Infrastrukturbetreiberinnen und den Kantonen gemäss Art. 32a Eisenbahngesetz" vom 16. Dezember 2013 ergänzende Vereinbarungen abgeschlossen.

Gemäss Vereinbarung vom 16. Dezember 2015 wurden zwischen der RhB und dem Kanton in Abweichung von den Allgemeinen Bestimmungen spezifische Ausbildungsvorgaben definiert. Zudem ist, da die RhB ein eigenes Stützpunktkonzept aufbaut, das in Zusammenarbeit mit der Gebäudeversicherung Graubünden betrieben wird, vorgesehen, die Bahnanlagen an jeden Punkt des RhB-Netzes innerhalb von 60 Minuten zu erreichen. Das Konzept stellt durch acht Stützpunkte (Arosa, Bergün/Bravuogn, Ilanz, Klosters Platz, Samedan/Pontresina, Susch/Lavin, Thusis, Poschiavo). sicher, dass innert 60 Minuten nach Alarmierung zwei Ersteinsatzelemente, bestehend aus Mitgliedern der Kantonspolizei, Sanität, Feuerwehr und allenfalls RhB-Mitarbeitenden mit den dazu notwendigen Mitteln am Ereignisort eintreffen, um Personen zu bergen und zu retten.

Bei Bahnunfällen auf der Strecke Disentis-Andermatt werden gemäss der Vereinbarung des Kantons, vertreten durch die Gebäudeversicherung Graubünden, mit der Matterhorn Gotthardbahn vom 8. Mai 2017 immer beide Stützpunkte (Andermatt und Sursassiala) aufgeboten.

4.2.2.3.6 Care Team Grischun

AUFGABEN

Für Personen, die durch ein Notfallereignis derart akut betroffen sind, dass sie psychische Nothilfe benötigen, stellt der Kanton Fachpersonen aus dem Care Team Grischun zur ersten psychischen Nothilfe zur Verfügung (Art. 41 VOzKPG).

Das Care Team Grischun kommt bei Primäröpfen (Opfer, Zeugen) und Tertiäröpfen (Angehörige der Opfer) zum Einsatz und deckt je nach Bedarf die erste kurze Zeit nach dem Ereignis ab (Akute Intervention).

Für die Betreuung von Sekundäröpfen sind grundsätzlich die Blaulichtorganisationen wie Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste selbst verantwortlich. In der Regel bilden sie dazu in den eigenen Reihen entsprechende Peers (Einsatzkräfte) aus. Notfallpsychologen oder Care Giver können zur Unterstützung der Peers, welche als Sofortmassnahme traumatisierte Einsatzkräfte betreuen, über die SNZ 144 angefordert werden.

ANFORDERUNGEN

Care Giver sind Fachpersonen aus den Berufsgruppen Psychologie, Psychiatrie, soziale Arbeit und Seelsorge. Notfallpsychologen verfügen über die Zusatzausbildung für Psychologische Nothilfe der Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP).

Alle Mitglieder des Care Teams Grischun besuchen einen Einführungstag, an dem ihnen die Aufgaben, Einsatzrichtlinien, Strukturen und Prozesse vorgestellt werden, sowie Fachkurse des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz in Schwarzenburg, welche in Zusammenarbeit mit der Stiftung CareLink (nicht profitorientierte, unabhängige Betreuungsorganisation) durchgeführt werden.

Jährlich organisiert die Leitung mindestens einen eintägigen Wiederholungskurs für alle Care Giver und Notfallpsychologen.

Das Care Team Grischun erfüllt seit 2009 die nationalen Richtlinien des Nationalen Netzwerks Psychologische Nothilfe (NNPN)⁵.

⁵ Nationales Netzwerk Psychologische Nothilfe (NNPN), Einsatzrichtlinien und Ausbildungsstandards für die psychologische Nothilfe, Bern 2013: www.ksd-ssc.ch > Downloads (aufgerufen am 30.10.2018)

ORGANISATION

Organisatorisch ist das Care Team Grischun dem Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ) unterstellt. Die Leitung des Care Teams Grischun setzt sich zusammen aus der administrativen und fachlichen Leitung. Das AMZ ist für die administrative Leitung zuständig. Die fachliche Leitung ist zurzeit einem Kaderarzt der Psychiatrischen Dienste Graubünden (PDGR) übertragen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellen die PDGR dem Care Team Grischun Fachpersonen als Mitglieder (Care Giver) oder Notfallpsychologen zur Verfügung.

Das Care Team Grischun ist in die fünf Regionen Rhein, Surselva, Mesolcina, Engiadina und Mittelbünden aufgeteilt.

Die Leistungen im Bereich der psychologischen Nothilfe in der Spitalregion Mesolcina-Calanca wurden mit Vereinbarung vom 13. Januar / 23. Februar 2017 zwischen dem Kanton Tessin und dem Kanton Graubünden dem Kanton Tessin übertragen.

ZUSAMMENARBEIT, AUFGEBOT

Das Aufgebot der Mitglieder des Care Teams erfolgt über die SNZ 144.

Die Care Giver leisten keinen Pikettdienst. Ihre Adressdaten sind über eine bei der SNZ 144 hinterlegte Datenbank verfügbar. Abwesenheiten werden nicht erfasst. Die Adressdaten werden durch die administrative Leitung aktuell gehalten.

FINANZIERUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

Als Angehörige des Zivilschutzes, welche freiwilligen Schutzdienst gemäss Art. 15 BZG leisten, erhalten die Mitglieder des Care Team Grischun Erwerbsersatz (EO).